

## Amtliche Bekanntmachung

---

24. Jahrgang

18. April 2018

Nr. 6

---

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der Studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Audio-Visual Application Design der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 15.01.2018	1
Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 15.01.2018 - Lesefassung -	2
1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Audio-Visual Application Design an der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 15.01.2018	5
Studienordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 02.12.2014, geändert durch Satzung vom 15.01.2018 - Lesefassung -	7
1. Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Audio-Visual Application Design an der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 15.01.2018	21
Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 02.12.2014, geändert durch Satzung vom 15.01.2018 - Lesefassung -	22

**1. Satzung zur Änderung der  
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Master-Studiengang Audio-Visual Application Design  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
vom 15.01.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbhHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Audio-Visual Application Design der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:\*

**Artikel 1**

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Audio-Visual Application Design der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.01.2017 wird wie folgt geändert:

**1. Die Ordnung erhält folgende neue Bezeichnung:**

„Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*“

**2. Die Präambel wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

**3. § 1 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies (CTech)“ ersetzt.

**4. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.

b) Der sechste Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

„Konzeptidee (max. eine Seite) für das erste eigene medientechnologische Projekt als Teil des Creative Technologies (CTech)-Studiums, für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten“

**5. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) Teil 1 erster Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

„- Persönliche Positionierung im Kontext von Technologie, künstlerisch-kreativer Gestaltung und Film“

b) Teil 3 erster Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

„- Präsentation und Stellungnahme der Bewerberinnen und der Bewerber zur ausgearbeiteten eingereichten Konzeptidee für das erste eigene medientechnologische Projekt und anschließende Diskussion“

c) Teil 3 es wird ein neuer zweiter Spiegelstrich hinzugefügt:

„- Fragen zur eigenen kreativ-gestalterischen Befähigung in Bezug auf auditive und/oder visuelle Medien“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech)  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
vom 15.01.2018  
- Lesefassung -**

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 24. Jahrgang Nr. 6 in Kraft getreten.

---

### **Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:\*

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes B.Sc.- oder B.A.-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in Medieninformatik, Informatik, Medientechnologien, Medientechnik oder einem vergleichbaren Studiengang  
Hinweis: Kenntnisse in Informatik und audiovisuellen Medienproduktionstechnologien sind nachzuweisen.
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene technologisch sowie künstlerische Eignung.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben**

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Arbeitsproben einzusenden:

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten

- Dokumentation (max. 10 Seiten) von Projekten und Vorhaben innerhalb der letzten drei Jahre, mit Fokus auf einem, mehreren oder allen der folgenden Aspekte:
- technische Konzeptionen und Softwareentwicklung
- wissenschaftliche und/oder künstlerische Forschungsfragen
- audiovisuellen Medienproduktionen

Die Dokumentation eines Projekts soll die Einordnung zu den oben genannten Punkten, die Konzeption, die technische Umsetzung und die Präsentation der Ergebnisse beinhalten.

- Weiterführendes dokumentierendes Material, zum Beispiel zu den oben genannten Projekten, Arbeitsproben und Codebeispiele sind ausdrücklich erwünscht (USB2- oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten). Filmmaterial darf eine Gesamtlänge von max. 15 Minuten nicht überschreiten.
- Bei allen eingereichten Projekten muss die Bewerberin und der Bewerber einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben.
- Konzeptidee (max. eine Seite) für das erste eigene medientechnologische Projekt als Teil des Creative Technologies (CTech)-Studiiums, für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten
- einen Nachweis von Englischkenntnissen durch geeignete Tests wie z. B.:
  - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 83 Punkten
  - TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 220 Punkten
  - TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 560 Punkten
  - International English Language Testing System
  - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0
  - Cambridge (ESOL) mit mindestens Certificate in Advanced English (CAE).

Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist, sind vom Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.

#### **§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit**

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen und Institutionen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

berufspraktische Tätigkeiten im Bereich der (Medien-) Informatik, Softwareentwicklung oder der audiovisuellen Medienproduktion.

Hinweis: Auch Praktika, Volontariate und Positionen als studentische Hilfskraft können berücksichtigt werden.

Dauer: mindestens 13 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

#### **§ 5 Das Feststellungsverfahren**

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

##### *Teil 1: Schriftliche Prüfung*

- Persönliche Positionierung im Kontext von Technologie, künstlerisch-kreativer Gestaltung und Film
- Fragen zu grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medieninformatik

##### *Teil 2: Praktische Prüfung*

- Entwicklung eines technischen und kreativ-gestalterischen Konzeptes zu einer medientechnologischen Fragestellung
- Präsentation und Analyse des entwickelten Konzeptes

### *Teil 3: Mündliche Prüfung*

- Präsentation und Stellungnahme der Bewerberinnen und der Bewerber zur ausgearbeiteten eingereichten Konzeptidee für das erste eigene medientechnologische Projekt und anschließende Diskussion
- Fragen zur eigenen kreativ-gestalterischen Befähigung in Bezug auf auditive und/oder visuelle Medien
- Fragen zu anwendungsorientierten, methodisch-technologischen Fachkenntnissen und Gestaltungsmitteln für audiovisuelle Medienprojekte
- Diskussion zu wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Forschungsfragen im Bereich der audiovisuellen Medien

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. und 3. Teil ist das Bestehen des 1. Teils.

### **§ 6 Bewertungskriterien**

Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Informatik Kenntnisse, Programmierkenntnisse
- Kenntnisse über audiovisuellen Medientechnologien
- Kreativ-gestalterische Fähigkeiten
- Praktische Projekterfahrungen in Softwareprojekten und/oder audiovisuellen Medienproduktionen und/oder audiovisuellen Kunstprojekten
- erste Erfahrungen in eigenständiger wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Forschung
- Kommunikations- und Organisationsfähigkeit, Teamfähigkeit

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang**  
**Audio-Visual Application Design**  
**an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF***  
**vom 15.01.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 19 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)) die folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Audio-Visual Application Design der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 02.12.2014 wird wie folgt geändert:

**6. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung:**

„Studienordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*“

**7. Die Präambel wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Audio-Visual Application Design (AVAD)“ werden durch die Worte „Creative Technologies (CTech)“ ersetzt.

**8. § 1 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

**9. § 4 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „AVAD“ wird durch das Wort „CTech“ ersetzt.

**10. Die Anlage Modulbeschreibungen (§ 6 Absatz 2, Satz 2) wird wie folgt geändert:**

a) Die Anlage Modulbeschreibung erhält folgende Bezeichnung:

„Masterstudiengang Creative Technologies der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* Modulbeschreibungen“

b) In Modul 1 wird die Rubrik Studiengang/Studiengänge wie folgt geändert:

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

c) In Modul 2 wird die Rubrik Studiengang/Studiengänge wie folgt geändert:

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

d) In Modul 3 wird die Rubrik Studiengang/Studiengänge wie folgt geändert:

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

e) In Modul 4 wird die Rubrik Studiengang/Studiengänge wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin am 23.02.2018

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

f) In Modul 5 wird die Rubrik Studiengang/Studiengänge wie folgt geändert:

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

**Die Anlage Studienplan (§ 8) wird wie folgt geändert:**

Im Titel werden die Worte „Audio-Visual Application Design“ durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

**Studienordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies (CTech)  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
vom 02.12.2014, geändert durch Satzung vom 15.01.2018  
- Lesefassung -**

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 24. Jahrgang Nr. 6 in Kraft getreten.

---

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang **Creative Technologies (CTech)** erlassen.<sup>2</sup>

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1 Gegenstand der Studienordnung**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Creative Technologies (CTech) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

**§ 2 Zulassung**

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**§ 3 Studiendauer**

Das Regelstudium umfasst vier Semester und kann nur jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

**§ 4 Studienziele**

Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang CTech vermittelt den Studierenden vertiefende technologisch-künstlerische, methodische, sowie praktische Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, eine eigenständige kreative Position im Bereich der audiovisuellen Medienproduktion einzunehmen.

Studienziel ist die Fähigkeit, zeitgemäße Technologien im Bereich der audiovisuellen Medienproduktion souverän zu nutzen und zu gestalten. Die Studierenden lernen künstlerische Ideen und interdisziplinäre Projekte zielgerichtet umzusetzen. Sie werden befähigt, durch ihre technologische Expertise den künstlerischen Gestaltungsprozess anzuregen. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, die eigene Arbeit im kulturellen und gesellschaftlichen Kontext zu reflektieren.

---

<sup>2</sup> genehmigt von der Präsidentin am 19.12.2014 und 23.02.2018



## § 5 Inhalt des Studiums

Den Inhalt des Masterstudiums bildet die vertiefende technologische und gestalterische Ausbildung mit folgenden Schwerpunkten:

Integration: Kommunikation und Schnittstellen mit allen an der Filmproduktion Beteiligten.

Prozesse: Spezifische (digitale) Abläufe in der Filmproduktion und ihre Abhängigkeiten zu anderen Arbeitsschritten im Workflow.

Interaktion: Konkretes Mitgestalten des Produktionsprozesses mit medientechnologischen Werkzeugen.

Analyse: Überprüfung und Reflexion der eingesetzten Konzepte, Methoden und Werkzeuge auf das Erreichen der gesetzten Ziele.

## § 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 58,6 SWS mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten.

(2) Das Studium ist in 5 Module gegliedert. S. Modulbeschreibungen im Anhang. Die studienbegleitenden Module werden im 1. bis 3. Semester absolviert. Das 4. Semester steht für die Anfertigung der Masterarbeit zur Verfügung.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten.

## § 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines, theoretischen, wissenschaftlich-technologischen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u. a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären Vorhabens.
- Kurse (K): Kurse sind künstlerisch-technologischer Einführungen und dienen der kompakten Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Verfahrensweisen.

## **§ 8 Studienplan**

Der Studienplan ist als Anlage beigefügt.

## **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan

# Masterstudiengang Creative Technologies (CTech)

der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

## Modulbeschreibungen

Stand: 15.01.2018

	Seite
Modul 1 Integration	2
Modul 2 Orientierungsprojekt	3
Modul 3 Aktuelle Tendenzen - Theorie und Methodik in der Medienproduktion	5
Modul 4 Techniken und Prozesse in der Medienproduktion	7
Modul 5 Projekt	9

<b>Studiengang / Studiengänge:</b>	Creative Technologies
<b>Modul:</b>	<b>Modul 1 Integration Studienmodul</b>
<b>Lehrveranstaltung/en:</b>	– Studiengangsspezifische Einführungen 6 SWS (7 LP) im 1. Semester
<b>Modulverantwortung:</b>	Studiendekan / Studiendekanin
<b>Leistungspunkte (LP):</b>	7 LP
<b>Arbeitsaufwand:</b>	Präsenzzeit: 90 h Eigenstudium: 120 h
<b>Modultyp:</b>	Pflicht
<b>Semester:</b>	1. Semester
<b>Dauer:</b>	1 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes:</b>	jährlich
<b>Veranstaltungsturnus:</b>	Blockseminar
<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b>	Zulassung zum Studium
<b>Kompetenzerwerb:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der Fachrichtungen der Hochschule</li> <li>– Fähigkeit zur selbständigen Nutzung der Bibliothek / Mediathek / Technikausleihe und Arbeitsräume sowie Studios</li> <li>– Verständnis für die an der Filmherstellung beteiligten Gewerke</li> <li>– Kenntnisse über den Filmentstehungsprozess</li> <li>– Ganzheitliche Sicht auf den gestalterischen Prozess der AV-Medienproduktionsarbeit</li> <li>– Fähigkeit zu selbständiger studentischer Projektarbeit und Eigeninitiative</li> <li>– Dialogfähigkeit in Bezug auf ästhetische Methoden, Haltungen und Ziele</li> </ul>
<b>Studieninhalte:</b>	– Teilnahme an studiengangsspezifischen Einführungsveranstaltungen: Animationsregie, Sound for Picture, Szenografie/Production Design, Cinematography, Montage
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	Seminar, Übung
<b>Prüfungsleistung/en:</b>	Präsentation, Leistungsnachweis "mit Erfolg"
<b>Berechnung der Modulnote:</b>	-

<b>Studiengang / Studiengänge:</b>	Creative Technologies
<b>Modul:</b>	<b>Modul 2</b> <b>Orientierungsprojekt</b> Projektmodul
<b>Lehrveranstaltung/en:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Application Design und Anwendung 1 5 SWS (8 LP) im 1. Semester</li> <li>– Peer Review 1 1 SWS (1 LP) im 1. Semester</li> <li>– Pitching 1 0,5 SWS (1 LP) im 1. Semester</li> <li>– Hochschulöffentliche Projektpräsentation 2 x 1 SWS (1 LP) im 1. und 2. Semester</li> </ul>
<b>Modulverantwortung:</b>	Professur für AVAD
<b>Leistungspunkte (LP):</b>	11 LP
<b>Arbeitsaufwand:</b>	Präsenzzeit: 127,5 h Eigenstudium: 202,5 h
<b>Modultyp:</b>	Pflicht
<b>Semester:</b>	1. und 2. Semester
<b>Dauer:</b>	2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes:</b>	jährlich
<b>Veranstaltungsturnus:</b>	wöchentlich oder Block
<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b>	Zulassung zum Studium
<b>Kompetenzerwerb:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vertiefende und erweiternde theoretische und praktische Kompetenz im Bereich Anwendungsdesign und -entwicklung</li> <li>– Handlungskompetenz im Bereich des selbstständigen Forschens und Entwickelns</li> <li>– Spezifische Kenntnisse über die Zusammenarbeit in Filmteams</li> <li>– Vertiefende Kenntnisse über die Abläufe einer Filmproduktion</li> <li>– Fähigkeit zur kritischen Analyse sowie zur Durchsetzung eigener Positionen durch Diskussion in der Gruppe</li> <li>– Fähigkeit zur Präsentation eigener technologisch-wissenschaftlicher Ideen in einem künstlerisch-praktischen Kontext</li> <li>– Networking-Fähigkeiten</li> </ul>

<p><b>Studieninhalte:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Planung, Entwicklung und Erprobung eines kleinen Forschungsprojekts mit der Zielsetzung der Entwicklung einer konkreten Anwendung innerhalb definierter zeitlicher und inhaltlicher Vorgaben</li> <li>– Präsentation und Diskussion von Ideen und Lösungsansätzen</li> <li>– Teamfindung</li> <li>– Mitarbeit an Filmprojekten</li> <li>– Aktive und passive Teilnahme an hochschulöffentlichen Pitchings</li> <li>– Teilnahme an hochschulöffentlichen Präsentationen</li> </ul>
<p><b>Lehr- und Lernformen:</b></p>	<p>Künstl. Projekt, Einzelunterricht, Kurs, Seminar</p>
<p><b>Prüfungsleistung/en:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Application Design und Anwendung 1: Projektpräsentation, benoteter Leistungsnachweis</li> <li>– Peer Review 1: aktive Teilnahme, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> <li>– Pitching 1: aktive Teilnahme, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> <li>– Teilnahme an mind. 8 hochschulöffentlichen Projektpräsentation, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> </ul>
<p><b>Berechnung der Modulnote:</b></p>	

<b>Studiengang / Studiengänge:</b>	Creative Technologies, andere Studiengänge
<b>Modul:</b>	<b>Modul 3</b> <b>Aktuelle Tendenzen - Theorie und Methodik in der Medienproduktion</b> Studienmodul
<b>Lehrveranstaltung/en:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Diskussion wissenschaftlicher Veröffentlichungen 2x 2 SWS (3LP) im 1. und 2. Semester</li> <li>– Visiting Experts: Workshops and Summerschools 2 x 0,5 SWS (2 LP) im 1. und 2. Semester</li> <li>– Vertiefung wissenschaftliche Methodik 2 x 2 SWS (3 LP) im 1. und 2. Semester</li> <li>– Freies Studium (Filmuni oder andere Hochschule) 2 x 2 SWS (6 LP) im 1. und 2. Semester</li> </ul>
<b>Modulverantwortung:</b>	Studiendekan / Studiendekanin
<b>Leistungspunkte (LP):</b>	14 LP
<b>Arbeitsaufwand:</b>	Präsenzzeit: 195 h Eigenstudium: 225 h
<b>Modultyp:</b>	Pflicht
<b>Semester:</b>	1. und 2. Semester
<b>Dauer:</b>	2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes:</b>	jährlich
<b>Veranstaltungsturnus:</b>	wöchentlich oder Block
<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b>	Zulassung zum Studium
<b>Kompetenzerwerb:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachkompetenz in gegenwärtigen Themen akademischer Forschung im audio-visuellen Bereich</li> <li>– Fähigkeit zur vertieften Analyse und Diskussion technologisch-wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Arbeitsbeispiele</li> <li>– Methodenkompetenz zur Projektplanung und -durchführung</li> <li>– Spezifisches Wissen über ästhetische Theorieansätze und vertiefte Kenntnis über deren historische und systematische Zusammenhänge</li> <li>– Fundierte Kenntnisse über unternehmerisches Denken im Medienkontext</li> <li>– Positionierung eigener Standpunkte mit individuellem Blick auch hinsichtlich der einzusetzenden Methoden und Werkzeuge</li> </ul>
<b>Studieninhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Untersuchung spezifischer Aspekte aktueller technologisch-wissenschaftlicher Forschung im audio-visuellen Bereich</li> <li>– Untersuchung spezifischer filmästhetischer und medienwissenschaftlicher Aspekte</li> <li>– Vertiefende Einblicke in die Bereiche: Existenzgründung, Firmengründung, Pitchingstrategien</li> </ul>

	– Freie Wahl von Lehrangeboten der Filmuni oder einer anderen HS zur Vertiefung spezieller Fachkenntnisse
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	Vorlesung, Übung, Seminar
<b>Prüfungsleistung/en:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Diskussion wissenschaftlicher Veröffentlichungen Referat und aktive Teilnahme, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> <li>– Visiting Experts: Workshops and Summerschools aktive Teilnahme, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> <li>– Vertiefung wissenschaftliche Methodik Hausarbeit und aktive Teilnahme, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> <li>– Freies Studium (Filmuni oder andere Hochschule) Abschluß gem. den Vorgaben der Lehrkraft, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> </ul>
<b>Berechnung der Modulnote:</b>	-



<b>Studiengang / Studiengänge:</b>	Creative Technologies
<b>Modul:</b>	<b>Modul 4</b> <b>Techniken und Prozesse in der Medienproduktion</b> Studienmodul
<b>Lehrveranstaltung/en:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Programmiermethoden 2 x 2 SWS (4 LP) im 1. und 2. Semester</li> <li>– Mathematik im audio-visuellen Kontext 2 x 2 SWS (4 LP) im 1. und 2. Semester</li> <li>– LV nach Wahl aus dem Bereich technische Gestaltungsmittel/Vertiefung der technischen Gestaltungsmittel 2 x 4 SWS (6 LP) im 1. und 2. Semester</li> </ul>
<b>Modulverantwortung:</b>	Studiendekan / Studiendekanin
<b>Leistungspunkte (LP):</b>	14 LP
<b>Arbeitsaufwand:</b>	Präsenzzeit: 240 h Eigenstudium: 180 h
<b>Modultyp:</b>	Pflicht
<b>Semester:</b>	1. und 2. Semester
<b>Dauer:</b>	2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes:</b>	jährlich
<b>Veranstaltungsturnus:</b>	wöchentlich oder Block
<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b>	Zulassung zum Studium
<b>Kompetenzerwerb:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vertiefende theoretische und praktische Kompetenzen im Bereich der audio-visuellen Prozess-, Programm- und Anwendungsentwicklung</li> <li>– Spezifische Fähigkeiten zur praktischen Umsetzung von Ideen und Konzepten mittels aktueller Informationstechnologien</li> <li>– Vertiefung von medientechnologischen IT-Kenntnissen an konkreten Beispielen</li> <li>– Spezifische Kenntnisse zur Entwicklung und Anwendung von Algorithmen im AV-Kontext.</li> </ul>
<b>Studieninhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Methodische und programmiertechnische Kenntnisse und Fähigkeiten anhand praktischer Bezüge werden in folgenden Themenbereichen vertieft, um anspruchsvolle Anwendungen im audiovisuellen Bereich realisieren zu können.</li> </ul>

	<p>Technologien für Audio:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Music and Technology</li> <li>◦ Media Signal Processing</li> </ul> <p>Technologien für Bild:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Kinematics and Deformation</li> <li>◦ Simulation</li> <li>◦ Virtual Production</li> <li>◦ Image Synthesis</li> <li>◦ Rendering/Shader Writing</li> <li>◦ Compositing</li> <li>◦ Pipeline Engineering</li> </ul> <p>Vertiefende Programmiermethoden im Bereich der Medienproduktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Algorithmen und Datenstrukturen</li> <li>◦ Programmiersprachen</li> <li>◦ Frameworks</li> <li>◦ APIs</li> <li>◦ Datenbanken</li> <li>◦ Webtechnologien</li> </ul> <p>– Vertiefende Vermittlung von mathematischen Konzepten zur Anwendung in AV-Projekten.</p>
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	Seminar
<b>Prüfungsleistung/en:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Programmiermethoden: Präsentation, benoteter Leistungsnachweis</li> <li>– Mathematik im audio-visuellen Kontext :mündl. Prüfung/Klausur, benoteter Leistungsnachweis</li> <li>– Technische Gestaltungsmittel/Vertiefung der technischen Gestaltungsmittel: Abschluß gem. den Vorgaben der Lehrkraft, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> </ul>
<b>Berechnung der Modulnote:</b>	arithmetisches Mittel

<b>Studiengang / Studiengänge:</b>	Creative Technologies
<b>Modul:</b>	<b>Modul 5 Projekt Projektmodul</b>
<b>Lehrveranstaltung/en:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Application Design und Anwendung 2 2 x 5 SWS (39 LP) im 2. und 3. Semester</li> <li>– Peer Review 2 2 x 1 SWS (3 LP) im 2 und 3. Semester</li> <li>– Pitching 2 2 x 0,5 SWS (2 LP) im 2. und 3. Semester</li> <li>–</li> </ul>
<b>Modulverantwortung:</b>	Professur für AVAD
<b>Leistungspunkte (LP):</b>	44LP
<b>Arbeitsaufwand:</b>	Präsenzzeit: 195 h Eigenstudium: 1125 h
<b>Modultyp:</b>	Pflicht
<b>Semester:</b>	2. und 3. Semester
<b>Dauer:</b>	2 Semester
<b>Häufigkeit des Angebotes:</b>	jährlich
<b>Veranstaltungsturnus:</b>	wöchentlich oder Block
<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b>	Modul 2
<b>Kompetenzerwerb:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Kompetenz im Bereich Anwendungsdesign/-Entwicklung, durch stärker eigenverantwortliche Projektarbeit</li> <li>– Fähigkeit zum selbstständiges Forschen und Entwickeln</li> <li>– Erweiterte Fähigkeit zum interdisziplinären Denken und Arbeiten</li> <li>– Fähigkeit zur Analyse und Problematisierung projektbezogener Fragestellungen</li> <li>– Erweiterte Fach- und Sozialkompetenz</li> <li>– Vertiefte Kenntnisse über Produktions- und Vertriebszusammenhänge</li> </ul>
<b>Studieninhalte:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen eines Forschungsprojekts mit der Zielsetzung der Entwicklung einer innovativen Anwendung im audiovisuellen Kontext angewendet.</li> <li>– In Absprache mit dem Lehrkörper wird eine Aufgabenstellung mit klarer Zielsetzung formuliert, die im</li> </ul>

	<p>vorgegebenen Zeitrahmen realisiert und dokumentiert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anwendung entsteht aus einer konkreten Problemstellung innerhalb der aktuellen Produktionssituation, bzw. lässt sich in einem größeren Forschungs- und Entwicklungskontext darstellen und soll in jedem Fall interaktiven Charakter zur Arbeit anderer Gewerke aufweisen.</li> <li>– Präsentation und Diskussion von Ideen und Lösungsansätzen</li> <li>– Teamfindung</li> <li>– Mitarbeit an Filmprojekten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	Künstlerisches Projekt, Einzelunterricht, Kurs
<b>Prüfungsleistung/en:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Application Design und Anwendung 2: Projektpräsentation, benoteter Leistungsnachweis</li> <li>– Peer Review 2: aktive Teilnahme, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> <li>– Pitching 2: aktive Teilnahme, Leistungsnachweis "mit Erfolg"</li> <li>– praktischer und theoretischer Teil der Masterarbeit siehe Prüfungsordnung</li> <li>– Kolloquium zur Masterarbeit mündliche Verteidigung in Form eines Kolloquiums</li> </ul>
<b>Berechnung der Modulnote:</b>	

**MA Creative Technologies** 15.01.2018

Module	Modultyp	Veranstaltungsart	durch Professorur	Semester												Art des LN	Leistungspunkte
				1			2			3			4				
				SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP				
<b>1 Integration</b>				6	7												
Studiengangsspezifische Einführungen	P	S,Ü	AVAD	6	7									LN m.E.	7		
														LN m.E.	7		
<b>2 Orientierungsprojekt</b>				7,5	10,5	1	0,5							bLN	11		
Application Design und Anwendung 1	P	P, E	AVAD	5	8									bLN	8		
Peer Review 1	P	K	AVAD	1	1									LN m.E.	1		
Pitching 1	P	K	AVAD	0,5	1									LN m.E.	1		
Hochschulöffentliche Projektpräsentation	P	S	Allg.	1	0,5	1	0,5							LN m.E.	1		
<b>3 Aktuelle Tendenzen - Theorie und Methodik in der Medienproduktion</b>				6,5	5,5	6,5	8,5							LN m.E.	14		
Diskussion wissenschaftlicher Veröffentlichungen	P	S	AVAD	2	1,5	2	1,5							LN m.E.	3		
Visiting Experts: Workshops and Summerschools	P	V, S	AVAD	0,5	1	0,5	1							LN m.E.	2		
Vertiefung wissenschaftliche Methodik	P	V, S	AVAD	2	1	2	2							LN m.E.	3		
Freies Studium ( Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Filmuni)	WP	V, S, Ü	Allg.	2	2	2	4							LN m.E.	6		
<b>4 Techniken und Prozesse in der Medienproduktion</b>				8	7	8	7							bLN	14		
LV nach Wahl aus dem Bereich technische Gestaltungsmittel/Vertiefung der technischen Gestaltungsmittel	WP	S	Ani/Sound/Szeno/Cinem/Mont	4	3	4	3							LN m.E.	6		
Programmiermethoden	P	S	AVAD	2	2	2	2							bLN	4		
Mathematik im audio-visuellen Kontext	P	S	AVAD	2	2	2	2							bLN	4		
<b>5 Projekt</b>				6,5	15	6,5	29							bLN	44		
Application Design und Anwendung 2	P	P, E	AVAD	5	13	5	26							bLN	39		
Peer Review 2	P	K	AVAD	1	1	1	2							LN m.E.	3		
Pitching 2	P	K	AVAD	0,5	1	0,5	1							LN m.E.	2		
Praktischer Teil der Masterarbeit	P	E	AVAD									1	7	bLN	7		
Theoretischer Teil der Masterarbeit	P	E	AVAD									1	20	bLN	20		
Kolloquium	P	Koll	E									0,1	3	bLN	3		
<b>Summen</b>				SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		<b>Summe LP</b>		
				28	30	22	31	6,5	29	2,1	30				120		
															<b>Summe SWS</b>		
															58,6		

Abkürzungen: E = Einzelunterricht, P = Projektarbeit, K = Kurs, S = Seminar, Ü = Übung, V = Vorlesung; LN = Leistungsnachweis, bLN = benoteter Leistungsnachweis, LN m. E. = Leistungsnachweis mit Erfolg (unbenotet)

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Besonderen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**  
**Audio-Visual Application Design**  
**an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF***  
**vom 15.01.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 22 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)) die folgende Satzung erlassen:<sup>3</sup>

**Artikel 1**

Die Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Audio-Visual Application Design der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 02.12.2014 wird wie folgt geändert:

**1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung:**

„Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies (CTech) der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*“

**2. Die Präambel wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

**3. § 1 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

**4. § 3 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

**5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „Audio-Visual Application Design“ werden durch die Worte „Creative Technologies“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

---

<sup>3</sup> Genehmigt durch die Präsidentin am 23.02.2018

---

**Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Creative Technologies (CTech)  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF***

vom 02.12.2014, geändert durch Satzung vom 15.01.2018

- Lesefassung -

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 24. Jahrgang Nr. 6 in Kraft getreten.

---

### **Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Creative Technologie*.\*

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

#### **II. Masterprüfung**

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Creative Technologies auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität (APO/BAMA) durchzuführen sind.

#### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit, einschließlich ihrer Verteidigung, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

#### **§ 3 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Creative Technologies wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

## § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Creative Technologies beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 58,6 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP). Der Studienabschluss besteht aus einer Masterarbeit (27 LP) mit Kolloquium (3 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden 5 Modulen und der Masterarbeit mit Kolloquium:

### Studienmodule:

Modul 1 Integration (7 LP)

Modul 3 Aktuelle Tendenzen - Theorie und Methodik in der Medienproduktion (14 LP)

Modul 4 Techniken und Prozesse in der Medienproduktion (14 LP)

### Projektmodule:

Modul 2 Orientierungsprojekt (11 LP)

Modul 5 Projekt (44 LP)

## § 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten.

## § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module können, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden.

## II. Masterprüfung

### § 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1-5
2. der Masterarbeit (praktischer und theoretischer Teil)
3. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen 1-5	45 %
Note des praktischen Teils der Masterarbeit	25 %
Note des theoretischen Teils der Masterarbeit	20 %
Note des Kolloquium der Masterarbeit	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann für die Masterprüfung das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gemäß Abs. 2 mindestens 1,3 beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.



Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:

- Modul 2 Orientierungsprojekt
- Modul 4 Techniken und Prozesse in der Medienproduktion
- Modul 5 Projekt

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

- Modul 1 Integration
- Modul 3 Aktuelle Tendenzen - Theorie und Methodik in der Medienproduktion

(5) Von den im Modul 3 Aktuelle Tendenzen - Theorie und Methodik in der Medienproduktion insgesamt nachzuweisenden 14 LP sind 6 LP durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Angebot der Filmuniversität zu absolvieren.

(6) Von den im Modul 4 Techniken und Prozesse in der Medienproduktion insgesamt nachzuweisenden 14 LP sind 6 LP durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Bereich technische Gestaltungsmittel/Vertiefung der technischen Gestaltungsmittel zu absolvieren.

(7) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung des theoretischen Teils der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 5. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

(2) Der praktische Teil der Masterarbeit beinhaltet ein technologisch-künstlerisches Projekt. Es dient dem Nachweis, dass die/der Studierende befähigt ist, in einem interdisziplinären Umfeld einen maßgeblichen technologisch-gestalterischen Anteil bei Medienproduktionen zu schaffen. Für die Anfertigung des praktischen Teils der Masterarbeit mit einem zeitlichen Umfang von 7 LP (6 Wochen) steht die gesamte Studienzeit zur Verfügung.

(3) Der theoretische Teil der Masterarbeit (20 LP) ist eine technologisch-wissenschaftliche Arbeit, die vertiefend aufzeigt, dass die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur kritischen Reflexion und wissenschaftlichen Arbeit besitzt. Der Umfang der Arbeit soll mindestens 30 und maximal 80 Seiten betragen.

(4) Für die Anfertigung des theoretischen Teils der Masterarbeit stehen 16 Wochen zur Verfügung. Das Thema der theoretischen Masterarbeit darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich.

(5) Die Masterarbeit ist gem. § 21 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(6) Die Masterarbeit wird gem. § 21 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet. Zu den beiden Teilen der Masterarbeit kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden, welches die Noten der beiden Teile getrennt ausweist.

(7) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (3 LP) verteidigt.

## **§ 9 Wiederholung der Masterarbeit**

Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Zeugnis/Masterurkunde**

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnungen der studienbegleitenden Module
- die Note und den Titel des praktischen Teils der Masterarbeit
- die Note und das Thema des theoretischen Teils der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese besondere Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement

---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Creative Technologies

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / staatlich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Weiterer berufsqualifizierender Abschluss

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre inklusive aller Studien- und Prüfungsleistungen/120 ECTS-Leistungspunkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Ein abgeschlossenes BA-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in Informatik, Medientechnologie, Medientechnik oder einem vergleichbaren Studiengang jeweils mit nachgewiesenen Kenntnissen in Technologien für Medienproduktion und der Anwendung von Programmierungstechniken und Methoden.
- Eine studiengangsbezogene technologische sowie künstlerische Eignung.
- Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache.
- von ausländischen Studienbewerber/innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, die DSH-2 oder ein äquivalentes Sprachzeugnis
- 26 Wochen berufspraktische Erfahrungen im Bereich der IT-Unterstützung von Medienproduktionen, Volontär/in oder Praktikant/in im Bereich von Medieninformatik, Softwareentwicklung für Medienproduktion.

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Lehre des Studiengangs Creative Technologies ist in Praxis und Theorie so ausgestaltet, dass sie eigenständige Persönlichkeiten für den IT-Bereich der Umsetzung von Medien- insbesondere von Film- und Fernsehprojekten fördert. Die Ausbildung verfolgt das Ziel, die beruflichen Grundlagen für alle Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung und Anwendung von IT-Technologien für die AV-Medienproduktion zu schaffen.

Im Zentrum der Lehre stehen Arbeiten zur Entwicklung, Anpassung, Optimierung und Erprobung von IT-Technologien für die Medienproduktion hierbei vor allem Software und Schnittstellen und deren Evaluierung und Reflektion in Hinblick auf die Realisierung audio-visueller Medienprojekte, vor allem von Film- und Fernsehprojekten.

Die Master-Absolventinnen und Absolventen verfügen in ihrem Qualifikationsprofil über eine vertiefte praktische und theoretische Kompetenz, um im Bereich Hard- und Softwaretechnologie in der Gestaltung audiovisueller Medien tätig sein zu können.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

#### 4.5 Gesamtnote

Note

Für die Gesamtnote werden das arithmetische Mittel der Noten der Module 1-5 mit 45 Prozent, die Note des praktischen Teils der Masterarbeit mit 25 Prozent, die Note des theoretischen Teils der Masterarbeit mit 20 Prozent und die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 10 Prozent gewertet.

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r der Prüfungskommission

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert für die Promotion

### 5.2 Beruflicher Status

Die Absolventinnen/Absolventen verfügen über alle Kompetenzen des Creative Technologies, die sie zu beruflicher Tätigkeit in vielen Bereichen der Film- und Fernsehproduktion sowie in der Produktion anderer audiovisueller Medien qualifiziert. Ihre Kompetenz ermöglicht es ihnen, in Produktionsteams den Einsatz von IT zu gestalten, Software für spezifische Aufgaben zu entwickeln oder anzupassen und das Zusammenwirken verschiedener Bereiche des Produktionsprozesses, die den IT-Einsatz erfordern, zu überwachen und zu koordinieren.

Im Vordergrund steht die Ausbildung von Persönlichkeiten, mit einem fundierten Wissen im Bereich der Entwicklung, Auswahl und Anpassung und insbesondere der Schnittstellen der verschiedenen Softwareprodukte und Datenformate, die es Ihnen ermöglicht, IT-Prozesse in AV-Medienproduktionen gezielt für die Anforderungen der Produktion nutzbar zu machen.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Angaben des Studierenden z. B. Auslandsaufenthalte während des Studiums, Leonardo

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Internetseite der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*: [www.filmuniversitaet.de](http://www.filmuniversitaet.de)

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transkript vom

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

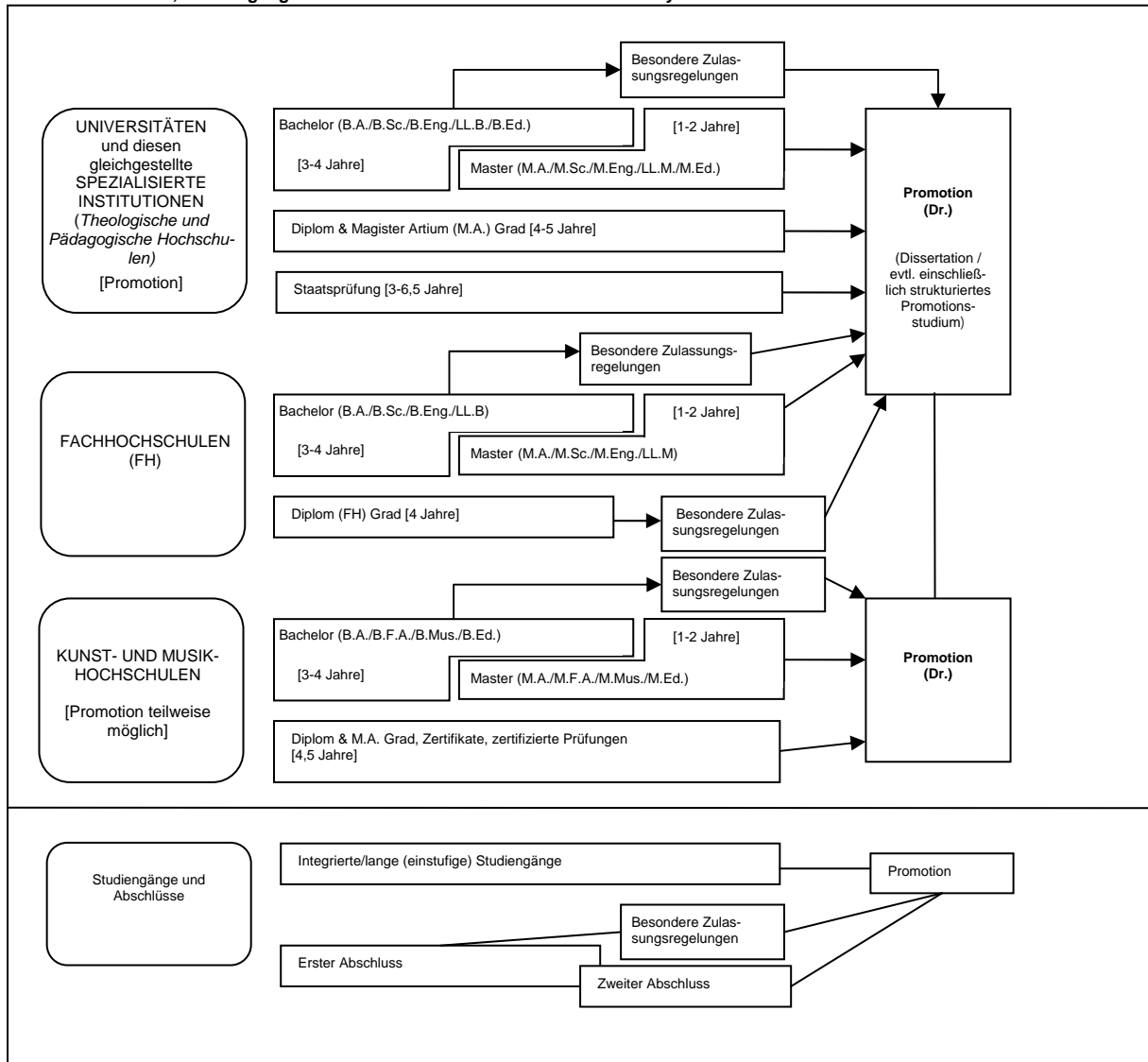
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup>, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist

auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

- 
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
  - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
  - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
  - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
  - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
  - 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
  - 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
  - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).